Deutscher Bundestag **Drucksache 16/7734**

16. Wahlperiode 16. 01. 2008

Antrag

der Abgeordneten Florian Toncar, Burkhardt Müller-Sönksen, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), Uwe Barth, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Markus Löning, Horst Meierhofer, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Rainer Stinner, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Für eine verbesserte Zusammenarbeit deutscher Behörden bei der Verfolgung von Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Am 30. Juni 2002 wurde zeitgleich zum Inkrafttreten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) mit dem deutschen Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) die Idee des Weltrechtsprinzips für die Verfolgung schwerster, gegen internationales Recht verstoßender Straftaten in der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt. Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen können seither unabhängig vom Tatort und der Staatsangehörigkeit von Tätern und Opfern auch in der Bundesrepublik Deutschland vor Gericht gebracht und bestraft werden. Zuständig für die Verfolgung solcher Straftaten ist der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof.

Fünf Jahre nach Inkrafttreten des VStGB muss eine erste Bilanz gezogen werden. Dabei ist festzustellen, dass die rechtliche Substanz des deutschen VStGB nicht zu beanstanden ist. Jedoch sind bei der Umsetzung bzw. Durchsetzung des VStGB noch Defizite zu verzeichnen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung deshalb auf,

1. sicherzustellen, dass der Generalbundesanwalt von anderen staatlichen Stellen frühzeitig über Tatsachen informiert wird, aus denen sich ein Anfangsverdacht für das Vorliegen einer Straftat nach dem Völkerstrafgesetzbuch ergibt. Dies schließt insbesondere die Schaffung einer Informationspflicht für das Auswärtige Amt und seine Auslandsvertretungen ein, wenn ihnen im Hinblick auf Personen, bei denen ein Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutsch-

land zu erwarten ist, Tatsachen bekannt sind, die den Anfangsverdacht einer Straftat nach dem Völkerstrafgesetzbuch begründen. Das ist in der Regel der Fall, wenn Ausnahmen von Einreiseverboten gewährt werden, die von der EU oder einer anderen internationalen Organisation verhängt worden sind;

2. sich auf EU-Ebene für die Erweiterung der Zuständigkeit der europäischen Justizbehörde EUROJUST („Europäische Einheit zur justiziellen Zusammenarbeit“) um den Informationsaustausch und die Koordinierung europäischer Justizbehörden in Fällen internationaler Völkerstraftaten einzusetzen;

3. sicherzustellen, dass der Generalbundesanwalt und das Bundeskriminalamt mit den nötigen finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet sind, um eine effektive Verfolgung von Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch in der Bundesrepublik Deutschland in jedem Einzelfall zu gewährleisten.

Berlin, den 15. Januar 2008

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

Begründung

1. Zur Umsetzung der Verfolgbarkeit von Völkerstraftaten in der Bundesrepublik Deutschland nimmt das deutsche VStGB einerseits in § 1 VStGB weltweite Geltung in Anspruch. Anderseits fällt die Verantwortung zur tatsächlichen Verfolgung von Völkerstraftaten grundsätzlich der Staatengemeinschaft als Ganzes zu. Zur Verfolgung weltweit begangener Völkerstraftaten sind daher nicht die Einzelstaaten jeweils für sich allein, sondern alle Staaten jeweils für ihren Hoheitsbereich und im Übrigen in gemeinschaftlicher Zusammenarbeit untereinander und mit dem IStGH in Den Haag berufen.

   Mit dem weltweiten Anwendungsbereich des deutschen VStGB ist daher für die Bundesrepublik Deutschland keine Rolle als Weltrichter verbunden. Diese Rolle fällt grundsätzlich dem IStGH zu. Das deutsche VStGB zielt dagegen darauf ab, dass die Bundesrepublik Deutschland ihren Beitrag zur Verfolgung von Völkerstraftaten leisten kann, wenn hierfür Anknüpfungspunkte in der Bundesrepublik Deutschland und die Aussicht auf ein erfolgreiches Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland bestehen. Die Bundesrepublik Deutschland soll damit für Völkerstraftäter von vornherein als sicherer Rückzugsort ausgeschlossen werden. Der wichtigste Anknüpfungspunkt deutscher Strafverfolgung ist daher – von einer in der Bundesrepublik Deutschland oder durch bzw. gegen einen Deutschen begangene Straftat abgesehen –, dass sich der Täter in der Bundesrepublik Deutschland aufhält oder ein Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zu erwarten ist.

   Aus diesen Gründen steht dem weltweiten Anwendungsbereich des § 1 VStGB die Vorschrift des § 153f der Strafprozessordnung (StPO) gegenüber. Nach dieser Vorschrift steht es im pflichtgemäßen Ermessen der Staatsanwaltschaft, ein Verfahren einzuleiten oder davon abzusehen, wenn ein Anknüpfungspunkt in der Bundesrepublik Deutschland fehlt und eine Verfolgung in der Bundesrepublik Deutschland deshalb keinen Erfolg verspricht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Täter, der nicht deutscher Staatsangehöriger ist, sich nicht in der Bundesrepublik Deutschland aufhält. Unter diesen Gesichtspunkten ist es erfreulich, dass es bisher zu keiner Anklage nach dem VStGB in der Bundesrepublik Deutschland gekommen ist, das VStGB seine generalpräventive Wirkung entfaltet haben dürfte und die

Bundesrepublik Deutschland nicht als geeigneter Aufenthaltsort für Völkerstraftäter angesehen wird.

2. Nachdem bisher zwei Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden, haben zumindest in einem weiteren Fall seit Bestehen des VStGB die Voraussetzungen für eine deutsche Strafverfolgung dem Grunde nach vorgelegen.

   Im Mai 2005 wurden in der usbekischen Stadt Andijan hunderte friedlicher Demonstranten von usbekischen Sicherheitskräften erschossen. Als einer der Hauptverantwortlichen für dieses Massaker gilt der frühere usbekische Innenminister Zakirjon Almatow. Im November 2005 beschloss der Rat der Europäischen Union deshalb in einem Gemeinsamen Standpunkt, Zakirjon Almatow und elf weiteren usbekischen Amtsträgern wegen ihrer unmittelbaren Verantwortlichkeit für die unterschiedslose und unverhältnismäßige Anwendung von schwerster Gewalt in Andijan die Einreise in die Europäische Union zu verweigern. Zakirjon Almatow hatte jedoch bereits am 14. Oktober 2005 von der deutschen Botschaft in Moskau ausschließlich aus humanitären Gründen aufgrund einer lebensbedrohlichen Erkrankung ein zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland berechtigendes Visum erhalten. Zakirjon Almatow reiste daraufhin in die Bundesrepublik Deutschland ein und ließ sich in einem Krankenhaus in Hannover behandeln.

   Menschenrechtsorganisationen erstatteten am 5. Dezember 2005 Strafanzeige gegen Zakirjon Almatow beim Generalbundesanwalt. Der Generalbundesanwalt prüfte daraufhin die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Zakirjon Almatow, sah jedoch unter Anwendung des § 153f StPO von einer Strafverfolgung ab, weil Zakirjon Almatow zum Zeitpunkt der Anzeigeerstattung die Bundesrepublik Deutschland bereits wieder verlassen hatte.

   Die Entscheidung des Generalbundesanwalts im Fall Zakirjon Almatow ist unter den damals gegebenen Umständen unter korrekter Anwendung des § 153f StPO zustande gekommen. Gleichwohl hat dieser Fall aufgezeigt, dass sich die Strukturen der Strafverfolgung nach dem VStGB in der Bundesrepublik Deutschland jedenfalls in einer Hinsicht noch verbessern lassen. Wenn schon die Anknüpfungspunkte für eine Verfolgung von Völkerstraftaten in der Bundesrepublik Deutschland relativ eng begrenzt sind, so muss doch sichergestellt sein, dass jedenfalls dann, wenn ein solcher Anknüpfungspunkt gegeben ist, auch eine konsequente Strafverfolgung erfolgt. Die Bundesrepublik Deutschland als Vorreiter in der internationalen Verfolgung völkerstrafrechtlicher Verbrechen sollte bemüht sein, eine effektive Anwendung des VStGB in jedem Einzelfall zu gewährleisten.

   Der Anknüpfungspunkt deutscher Strafverfolgung im Fall Zakirjon Almatow war dessen – wenn auch nur kurzer – Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland. Hätte eine bessere Verzahnung und Zusammenarbeit zwischen den deutschen Behörden, insbesondere der visumerteilenden Behörde und dem Generalbundesanwalt bestanden, wäre eine unbehelligte Ein- und Ausreise Almatows kaum denkbar gewesen. Es hat sich an diesem Fall gezeigt, dass der Informationsaustausch zwischen den Behörden verbessert werden muss. Eine besondere Rolle spielen dabei das Auswärtige Amt seine Auslandsvertretungen, die in der Regel als erste Informationen über einen zu erwartenden Aufenthalt von mutmaßlichen Völkerstraftätern in der Bundesrepublik Deutschland erhalten.

3. Der Generalbundesanwalt hat hinsichtlich zahlreicher Anzeigen entschieden, nach Vorschrift des § 153f StPO von einer Verfolgung einer Tat nach dem VStGB abzusehen. Es ist bisher kein Fall aufgetreten, in dem auch nur in Betracht zu ziehen wäre, dass dem Generalbundesanwalt bei der Anwendung dieser Vorschrift ein Fehler unterlaufen wäre. Daher ist eine gerichtliche Überprüfung der Entscheidungen des Generalbundesanwalts, nach Vorschrift

des § 153f StPO von der Verfolgung einer Tat nach dem VStGB abzusehen, nach der bisherigen Erfahrung in der Praxis nicht notwendig, um die Verfolgung von Völkerstraftaten zu verbessern. Eine entsprechende Gesetzesänderung hätte in keinem einzigen Fall zu einem anderen Ergebnis geführt. Eine Änderung des § 153f StPO ist daher nicht angezeigt.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333